

## **Satzung für das Museum für moderne Kunst der Stadt Frankfurt am Main**

Aufgrund der §§ 5, 19 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 01.07.1960 (GVBl. I S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1979 (BVBl. I S. 179), und §§ 59 ff. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S.613) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 31.01.1980 folgende Satzung erlassen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

### **§ 1**

Das Museum für moderne Kunst mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Museums für moderne Kunst ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Museums für moderne Kunst.

### **§ 2**

Das Museum für moderne Kunst ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

- (1) Mittel des Museums für moderne Kunst dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Frankfurt am Main erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Museums für moderne Kunst.
- (2) Die Stadt Frankfurt am Main erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Museums für moderne Kunst oder Wegfall seines bisherigen Zwecks der Förderung von Kunst und Kultur nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Museums für moderne Kunst fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Frankfurt am Main, den 15.04.1980

DER MAGISTRAT